



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**  
vom 08.01.2024

### **Eckpunkte Einzelplan 10**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 1.a) | Welche sozialpolitischen Prioritäten möchte die Staatsregierung im Doppelhaushalt 2024/2025 setzen? .....  | 3 |
| 1.b) | In welchen Bereichen sind hingegen Kürzungen angedacht? .....  | 3 |
| 2.a) | Wie kann die Staatsregierung Trägern sozialer Einrichtungen aufgrund der bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes vorläufigen Haushaltsführung Planungssicherheit gerade im Hinblick auf freiwillige Leistungen bzw. auf auslaufende (oder bereits ausgelaufene) Projekte zusichern? ..... | 3 |
| 2.b) | Können bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes neue Projekte angeschoben oder bereits bestehende ausgeweitet werden? .....  | 3 |
| 2.c) | Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen die Vorfinanzierung einzelner Projekte durch die Träger nicht gesichert ist (bitte um Nennung der jeweiligen Fälle)? .....  | 3 |
| 3.a) | Wie viele Mittel vom Bund stehen der Staatsregierung für den Einzelplan 10 zur Verfügung? .....  | 4 |
| 3.b) | Wie haben sich diese Mittel in den letzten fünf Jahren verändert (bitte für die jeweiligen Jahre gesondert angeben)? .....   | 4 |
| 4.a) | Wie viele Mittel vom Bund erhält (bzw. erhielt) der Freistaat zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung (inklusive des Ganztags) in Bayern (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)? .....   | 4 |
| 4.b) | In welcher Höhe plant die Staatsregierung im Doppelhaushalt 2024/2025 im Bereich der Kindertagesbetreuung Mittel bereitzustellen – zusätzlich zu den Mitteln, die der Freistaat vom Bund erhält? .....   | 5 |
| 4.c) | Inwiefern ist eine Erhöhung bzw. Neugestaltung des Basiswerts vorgesehen? .....  | 5 |
| 5.a) | Werden im Einzelplan 10 seitens der Staatsregierung Gelder für die Fortführung des Sprach-Kita-Programms über das Jahr 2024 hinaus veranschlagt? .....   | 6 |

---

5.b)	Falls ja, in welcher Höhe? .....	6
5.c)	Wie viele Mittel werden für die Anstellung von Teamkräften zur Verfügung stehen? .....	6
6.a)	Wird im Haushalt seitens der Staatsregierung ein Nachteilsausgleich für gehörlose oder hochgradig schwerhörige Menschen finanziell veranschlagt? .....	7
6.b)	Wenn ja, in welcher Höhe? .....	7
6.c)	Falls nein, warum nicht? .....	7
7.a)	Ist im Haushalt eine Förderung der bayerischen Mehrgenerationenhäuser eingeplant, die (wie im Koalitionsvertrag angekündigt) zusätzlich zum „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander (2021–2028)“ und der Unterstützung für besonders vom demografischen Wandel betroffene und finanzschwache Kommunen aufgelegt wird? .....	7
7.b)	Wenn ja, in welcher Höhe? .....	7
7.c)	Falls nein, warum nicht? .....	7
8.a)	Werden im Doppelhaushalt 2024/2025 mehr Mittel für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) veranschlagt? .....	8
8.b)	Falls ja, wird in diesem Zuge auch die Pauschale in Höhe von 16.360 Euro (pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft) erhöht? .....	8
8.c)	In welcher Höhe werden im Doppelhaushalt 2024/2025 Mittel für die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS) veranschlagt? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 19.02.2024

**1.a) Welche sozialpolitischen Prioritäten möchte die Staatsregierung im Doppelhaushalt 2024/2025 setzen?**

Auch in Krisenzeiten mit gestiegenen Energiepreisen und hohen Inflationsraten ist es gelungen, einen Entwurf für einen starken Sozialhaushalt aufzustellen – erstmals sind über 8 Mrd. Euro vorgesehen. Die Gesamtausgaben des Einzelplans 10 steigen im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 gegenüber 2023 um 866,9 Mio. Euro auf 8.457,0 Mio. Euro im Jahr 2024 und nochmals um 76,4 Mio. Euro auf dann 8.533,4 Mio. Euro im Jahr 2025. Schwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen Kindertageseinrichtungen, Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Leistungen für Menschen mit Behinderung sowie Prävention.

**1.b) In welchen Bereichen sind hingegen Kürzungen angedacht?**

Im Rahmen des Regierungsentwurfs für den Einzelplan 10 stehen in allen Bereichen Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung.

**2.a) Wie kann die Staatsregierung Trägern sozialer Einrichtungen aufgrund der bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes vorläufigen Haushaltsführung Planungssicherheit gerade im Hinblick auf freiwillige Leistungen bzw. auf auslaufende (oder bereits ausgelaufene) Projekte zusichern?**

**2.b) Können bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes neue Projekte angeschoben oder bereits bestehende ausgeweitet werden?**

Die Fragen 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben unter anderem geleistet werden, um sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Grundlage hierfür sind ein Anteil der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2023, begrenzt durch die Haushaltsvoranschläge sowie den Entwurf des Haushaltsplans 2024. In diesem Rahmen können auch vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes weiterhin freiwillige Leistungen bewilligt werden. Dazu können auch die Förderungen neuer Projekte oder die Ausweitungen bestehender Projekte zählen, sofern sie im Rahmen bereits bestehender Förderprogramme und -bereiche erfolgen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind, und Ausgabemittel verfügbar sind.

**2.c) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen die Vorfinanzierung einzelner Projekte durch die Träger nicht gesichert ist (bitte um Nennung der jeweiligen Fälle)?**

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sind bei Förderungen im Bereich des Einzelplans 10 keine Fälle bekannt, in denen aufgrund der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorfinanzierung von Projekten nicht gesichert ist.

**3.a) Wie viele Mittel vom Bund stehen der Staatsregierung für den Einzelplan 10 zur Verfügung?**

**3.b) Wie haben sich diese Mittel in den letzten fünf Jahren verändert (bitte für die jeweiligen Jahre gesondert angeben)?**

Die Fragen 3 a und 3 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Einzelplan 10 waren für die Haushaltjahre 2019 bis 2023 folgende Einnahmen des Bundes (mit Ausnahme der Bundesmittel zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung) veranschlagt:

2019 Tsd. Euro	2020 Tsd. Euro	2021 Tsd. Euro	2022 Tsd. Euro	2023 Tsd. Euro
1.529.318,6	1.613.494,6	1.598.238,3	1.935.020,7	1.963.999,3

Hinsichtlich der bereitgestellten Bundesmittel zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung, die teilweise über erhöhte Umsatzsteueranteile im Einzelplan 13 vereinbart wurden, wird auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage verwiesen.

**4.a) Wie viele Mittel vom Bund erhält (bzw. erhielt) der Freistaat zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung (inklusive des Ganztags) in Bayern (bitte für die letzten fünf Jahre angeben)?**

Beträge in Mio. Euro					
Haushaltsjahr	Betriebskostenförderung für unter Dreijährige	Mittel nach KiQuTG bzw. ab 2023 nach KiTa-Qualitätsgesetz*	Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2021	Investitionsförderprogramme Ganztagsausbau	Summe
2019	132,7	67,8	0,0	0,0	200,5
2020	131,6	136,3	85,0	0,0	352,9
2021	134,3	273,5	44,0	1,3	453,1
2022	131,4	273,5	13,8	20,5	439,2
2023	131,6	260,6	64,9	-1,2	455,9
<b>Planung</b>					
2024	131,8	275,7	82,0	161,4	650,9
2025	131,8	0,0**	0,0	128,4	260,2

\* Soweit Mittel des Bundes über die Umsatzsteuer bereitgestellt werden, erfolgt ein Abzug in Höhe von 12,75 Prozent nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zugunsten der Gemeinden und Landkreise. In der Tabelle sind die Nettobeträge nach dem Vorabzug angegeben.

\*\* Bundesmittel nach dem KiTa-Qualitätsgesetz bis 2024 befristet. Weitere Bundesmittel ab 2025 aktuell nicht zugesagt.

Sonderinvestitionsförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2021:

Seit 2008 gibt es für die Kinderbetreuung Sonderinvestitionsprogramme, zunächst für den U3-Ausbau und seit dem vierten Sonderinvestitionsprogramm (4. SIP) für Plätze von Geburt bis zum Schuleintritt. Aktuell wird das 4. SIP „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2021 zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich abfinanziert.

Für das vierte 4. SIP „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017–2021 hat der Freistaat Bayern neben Landesmitteln auch Bundesmittel eingesetzt. Bis zum Haushaltsjahr 2024 werden diese Mittel für die Abfinanzierung der Projekte beim Bund abgerufen.

Die Ampelkoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag ein weiteres Investitionsprogramm zum Kitausbau mit Bundesmitteln angekündigt. Bedauerlicherweise hat Bundesfamilienministerin Lisa Paus im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2023 deutlich gemacht, dass absehbar keine Haushaltsmittel für ein 6. SIP für den U6-Ausbau zur Verfügung stehen. Daher sind ab dem Jahr 2025 hier keine weiteren Investitionsmittel eingeplant.

Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020–2021:

Zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter hat Bayern in den Jahren 2021 und 2022 Bundesmittel in Höhe von rd. 20,6 Mio. Euro verausgabt.

Landesförderprogramm Ganztagsausbau ab 2023:

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/2027 und weiter bis zum Schuljahr 2029/2030 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Der Rechtsanspruch ist bundesgesetzlich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) geregelt. Der Bund stellt für Bayern rd. 461 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden in Teilbeträgen in den Jahren 2024 bis 2027 in den Landeshaushalt eingestellt. Das entsprechende Landesförderprogramm Ganztagsausbau startete bereits Anfang September 2023. Bis dato erfolgten keine Mittelabrufe bzw. -auszahlungen.

**4.b) In welcher Höhe plant die Staatsregierung im Doppelhaushalt 2024/2025 im Bereich der Kindertagesbetreuung Mittel bereitzustellen – zusätzlich zu den Mitteln, die der Freistaat vom Bund erhält?**

Beträge in Mio. Euro									
Haus-haltsjahr	Betriebs-kosten-förderung (BayKiBiG)	Beitrags-zuschuss	Pädago-gische Qualitäts-begleitung	Projekte zur Um-setzung der Quali-tätsent-wicklung	Krippen-geld	Medien-kompetenz	Sonder-investitions-programm „Kinder-betreuungs-finanzierung“ 2017–2021	Sonstiges	Summe
2024	2.504,5	451,9	4,3	8,5	50,8	0,9	96,0	9,3	3.126,2
2025	2.692,3	547,3	4,3	75,8	52,8	0,9	51,0	9,3	3.433,7

**4.c) Inwiefern ist eine Erhöhung bzw. Neuausgestaltung des Basiswerts vorgesehen?**

Basiswert und Basiswerterhöhung sind in Art. 21 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) i. V. m. § 20 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) gesetzlich geregelt. Er wird für die Endabrechnung des auslaufenden und die Förderabschlüsse des anstehenden Bewilligungsjahres nach Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der differenzierten Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben. Zusätzlich wird für die Kita ein den Basiswert erhöhender Qualitätsbonus gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG ausgezahlt.

Bei der Anpassung des Basiswerts, der für die kommunale und staatliche Refinanzierung der Kinderbetreuung ausschlaggebend ist, ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände [VKA]), und zwar der besondere Teil für den Dienstleistungsbereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) maßgebend. Zuletzt hat die VKA am 22. April 2023 gemeinsam mit den Gewerkschaften „ver.di“ und „dbb beamtenbund und tarifunion“ eine Tarifeinigung für die rund 330 000 betroffenen Mitarbeitenden im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst erzielt. Danach erhalten die Beschäftigten einen Inflationsausgleich von insgesamt 3.000,00 Euro, die Tabellenentgelte werden zum 1. März 2024 zunächst um einen Betrag von 200,00 Euro angehoben. In einem zweiten Schritt wird der erhöhte Betrag noch einmal linear um 5,5 Prozent bei einer Mindeststeigerung um 340,00 Euro angehoben. Alle Steigerungen werden inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgung im Basiswert vollständig abgebildet. Aktuell beträgt der Basiswert für die Förderabschläge im Jahr 2024 für Kindertageseinrichtungen 1.449,71 Euro, der Qualitätsbonus 76,16 Euro. Eine Neugestaltung des Basiswertes ist derzeit nicht vorgesehen.

**5.a) Werden im Einzelplan 10 seitens der Staatsregierung Gelder für die Fortführung des Sprach-Kita-Programms über das Jahr 2024 hinaus veranschlagt?**

Ja. Die Staatsregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Fortführung der Sprach-Kitas als Landesprogramm und deren Ausbau bekannt. Zu betonen ist, dass unter der Fortführung der Sprach-Kitas nach 2024 nicht die Fortsetzung des bisherigen Förderprogramms zu verstehen ist. Denn die Fortführung der Sprach-Kitas über das Jahr 2024 hinaus erfordert eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung des Programms. Bedauerlicherweise ist das Thema der sprachlichen Bildung im Bundesprogramm mit der Zeit immer weiter in den Hintergrund gerückt, da zunehmend andere Themen – wie beispielsweise die Digitalisierung – behandelt wurden. Um die frühkindliche sprachliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen effektiv zu fördern, muss das Thema der sprachlichen Bildung wieder in den Vordergrund gerückt werden. Bereits im aktuell laufenden Landesprogramm wurde daher in der Konzeption der Schwerpunkt wieder auf die sprachliche Bildung gelegt. Die Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen werden bislang aber nicht unmittelbar am Kind tätig, sondern nehmen lediglich eine beratende Funktion ein. Ziel ist es daher, durch eine Neuausrichtung der Sprach-Kitas nach 2024 sicherzustellen, dass sprachliche Bildung geleistet wird, die tatsächlich und unmittelbar bei den besonders förderbedürftigen Kindern ankommt.

**5.b) Falls ja, in welcher Höhe?**

Im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 sind für das Jahr 2025 Landesmittel in Höhe von 25 Mio. Euro vorgesehen.

**5.c) Wie viele Mittel werden für die Anstellung von Teamkräften zur Verfügung stehen?**

Nach dem aktuellen Entwurf des Haushaltsplans sind für das Jahr 2025 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 50,8 Mio. Euro für die Förderung von Teamkräften vorgesehen. Der Umfang einer weiteren finanziellen Beteiligung des Bundes ist nicht bekannt, sodass insofern für das Jahr 2025 noch keine entsprechenden Mittel im Haushaltsentwurf veranschlagt werden können.

**6.a) Wird im Haushalt seitens der Staatsregierung ein Nachteilsausgleich für gehörlose oder hochgradig schwerhörige Menschen finanziell veranschlagt?**

**6.b) Wenn ja, in welcher Höhe?**

**6.c) Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 6 a bis 6 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld wird im Laufe der Legislaturperiode angestrebt. Nachdem die finanziellen Spielräume derzeit sehr begrenzt sind, ist die Umsetzung für den nächsten Doppelhaushalt ab dem Jahr 2026 geplant. Über die erforderlichen Haushaltsmittel wird dann zu entscheiden sein.

**7.a) Ist im Haushalt eine Förderung der bayerischen Mehrgenerationenhäuser eingeplant, die (wie im Koalitionsvertrag angekündigt) zusätzlich zum „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander (2021–2028)“ und der Unterstützung für besonders vom demografischen Wandel betroffene und finanzschwache Kommunen aufgelegt wird?**

**7.b) Wenn ja, in welcher Höhe?**

**7.c) Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag bekennt sich zur Förderung der Mehrgenerationenhäuser. Dementsprechend ist die Förderung von Mehrgenerationenhäusern im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 vorgesehen.

In Kap. 1007 Tit. 633 01 sind Haushaltsmittel i. H. v. 300,0 Tsd. Euro eingeplant, um mit der „Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern“ finanzschwache oder vor besonderen demografischen Herausforderungen stehende Kommunen mit 5.000 Euro jährlich bei der vom Bundesprogramm geforderten kommunalen Ko-Finanzierung zu unterstützen.

Zudem sind in Kap. 1007 Titelgruppe 67 Haushaltsmittel i. H. v. insgesamt 695,0 Tsd. Euro eingeplant, die den bayerischen Mehrgenerationenhäusern zugutekommen. Damit sollen die Geschäftsstelle des Landesnetzwerks bayerischer Mehrgenerationenhäuser e. V. sowie generationenübergreifende Maßnahmen an Mehrgenerationenhäusern gefördert werden, insbesondere die Umsetzung des Projektes „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ und die im Rahmen des „Familienpakts Bayern“ geschaffenen „Betreuungsnetzwerke für alle Generationen“. Um die Mehrgenerationenhäuser konzeptionell und fachlich zu unterstützen, sollen die Haushaltsmittel zudem u. a. für Vernetzungstreffen der bayerischen Mehrgenerationenhäuser eingesetzt werden.

**8.a) Werden im Doppelhaushalt 2024/2025 mehr Mittel für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) veranschlagt?**

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 werden mehr Mittel für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) veranschlagt.

**8.b) Falls ja, wird in diesem Zuge auch die Pauschale in Höhe von 16.360 Euro (pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft) erhöht?**

Es soll in diesem Zuge nicht zu einer Erhöhung der Pauschale in Höhe von 16.360 Euro (pro vollzeitbeschäftigter Fachkraft) kommen.

**8.c) In welcher Höhe werden im Doppelhaushalt 2024/2025 Mittel für die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS) veranschlagt?**

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 sind Mittel für die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS) in Höhe von 6.883,8 Tsd. Euro veranschlagt.



**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.